

Das Betäubungsmittelgesetz wird um weitere „Legal Highs“ erweitert

Bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) drohen zum Teil äußerst empfindliche Strafen. Dies ist bereits den Strafrahmen der einschlägigen Vorschriften zu entnehmen – siehe hierzu §§ 29, 29a, 30, 30a BtMG.

Welche Stoffe und Substanzen dem BtMG unterliegen und daher ein Umgang mit diesen strafbar ist, ergibt sich aus den Anlagen I-III zu § 1 Abs. 1 BtMG.

Am 28.11.2014 hat der Bundesrat der 28. Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften zugestimmt. Mit ihr werden die Anlagen I-III zu § 1 Abs. 1 BtMG um 32 neue psychoaktive Substanzen (NPS) erweitert.

Damit hat der Gesetzgeber auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes reagiert. In seinem Urteil vom 10.07.2014 hatte dieser entschieden, dass bestimmte NPS nicht dem Arzneimittelbegriff des Arzneimittelgesetzes unterliegen und daher auch nicht der strafrechtlichen Verfolgung nach dem Arzneimittelgesetz.

Die dadurch entstandene Gesetzeslücke wurde nun durch die Änderung der betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften geschlossen.

Bei den neu eingefügten Substanzen, die auch „Legal Highs“ genannt werden, handelt es sich um synthetische Cannabinoide und Cathinone. Diese werden auch weiterhin als legale Badesalze Kräutermischungen, Reiniger oder Lufterfrischer angeboten.

Besonders der Vertrieb über das Internet lädt hier zu einem vermeintlich risikolosen Einkauf ein. Dabei wird seitens der teils anonymen Shopbetreiber nicht selten darauf hingewiesen, dass sämtliche von ihnen angebotene Produkte auch legal sind. Sollte sich diese Information später jedoch als falsch herausstellen, so muss auch der Kunde damit rechnen, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen das BtMG eingeleitet wird.